

A N F R A G E von Bernhard Egg (SP, Elgg) und Renate Büchi-Wild (SP, Richterswil)
betreffend Überstellung von Strafgefangenen in ihre Heimatländer

Gemäss internationalem Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 (SR 0.343) können Straftäter, die ihre Freiheitsstrafe in einer schweizerischen Strafanstalt verbüssen, unter bestimmten Voraussetzungen zum weiteren Strafvollzug in ihr Heimatland überstellt werden. Gemäss Zusatzprotokoll zum Übereinkommen vom 18. Dezember 1997 (SR 0.343.1) können Straftäter sogar ohne ihr Einverständnis überstellt werden, wenn sie nach dem Strafvollzug ohnehin kein Bleiberecht in der Schweiz mehr haben.

Es liegt die Vermutung nahe, gestützt auf dieses Übereinkommen sowie das Zusatzprotokoll sei es noch zu keiner relevanten Anzahl von Überstellungen gekommen.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Konnten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesbehörden unter der Geltung des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen aus zürcherischen bzw. Konkordatsstrafanstalten Strafgefangene in ihre Heimatländer überstellt werden? Wie viele allenfalls und in welche Länder?
2. Wie viele Vollzugstage konnten damit (evtl. unter Berücksichtigung allfälliger bedingter Entlassungen) «eingespart» werden?
3. Sollten keine oder nur ganz wenige Überstellungen vorgenommen worden sein: Welche Umstände stehen den Überstellungen entgegen?
4. Erachtet der Regierungsrat verstärkte Bemühungen für solche Überstellungen als wünschbar?

Bernhard Egg
Renate Büchi-Wild